

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

11 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

| Der Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2022 beinhaltet u. a. Neuerungen für den Abzug von **Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung**. Zudem ist vor allem auf eine **Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen** hinzuweisen. |

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Der Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Vor allem die Gesetzesbegründung liefert hierzu folgende Details:

Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage nach **in die häusliche Sphäre** des Steuerpflichtigen eingebunden ist und nach Ausstattung und Funktion der Erledigung betrieblicher oder beruflicher Arbeiten **überwiegend büromäßiger Art** dient. Bisher sind Aufwendungen (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,

- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen **dauerhaft** (hierzu erfolgt leider keine weitere Definition) **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können ihre Aufwendungen weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Der **Höchstbetrag von 1.250 EUR soll in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden**. Diese Jahrespauschale soll für die gesamte Betätigung gewährt werden.

Üben Steuerpflichtige **verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten** aus und sind die Voraussetzungen für die Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist die Pauschale auf die Tätigkeiten aufzu-

Daten für den Monat Dezember 2022

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.12.2022
- ESt, KSt = 12.12.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.12.2022
- ESt, KSt = 15.12.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/2022 = 28.12.2022

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/21	2/22	5/22	9/22
+ 4,1 %	+ 5,5 %	+ 8,7 %	+ 10,9 %

teilen (**keine Vervielfachung**). Zudem ist die Jahrespauschale **raumbezogen** anzuwenden (**keine personenbezogene Vervielfältigung**).

Beachten Sie | Ein **Abzug der Tagespauschale bei einer häuslichen Wohnung** (vgl. dazu später mehr) ist neben dem Abzug der Jahrespauschale für eine andere Tätigkeit nicht zulässig.

Bildet das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, soll ein vollständiger Abzug der Kosten nicht mehr möglich sein (Verschärfung), soweit

- ein **anderer Arbeitsplatz** für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübten Betätigungen dauerhaft zur Verfügung steht und
- die Nutzung des Arbeitszimmers zur Betätigungsausübung **nicht erforderlich** ist (entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Muss die Tätigkeit **nur tageweise** in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Tagespauschale **bei einer häuslichen Wohnung** in Betracht.

MERKE | In „Mittelpunktsfällen ohne anderen Arbeitsplatz“ sollen die Steuerpflichtigen zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und der Jahrespauschale (1.250 EUR) wählen können.

Häusliche Wohnung

Nach der Gesetzesbegründung hat sich die infolge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** als vereinfachende Regelung für Sachverhalte bewährt, in denen kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, sondern z. B. **nur eine „Arbeitsecke“**.

Für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung soll (weiterhin) ein Abzug in Form einer **Tagespauschale von 5 EUR** gewährt werden. Der **jährliche Höchstbetrag** soll um 400 EUR auf **1.000 EUR** (= 200 Tage) erhöht werden.

MERKE | Erfüllen Steuerpflichtige die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder für den Abzug der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeitszimmer, können sie zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Tagespauschale wählen. Ein Abzug von tatsächlichen Kosten, Jahres- oder Tagespauschale nebeneinander ist allerdings nicht zulässig.

Der **Betrag von 5 EUR** gilt für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend** in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die **erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht** wird. Der Ausschluss (Pauschale in Höhe

von 5 EUR und Entfernungspauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) gilt aber nicht, wenn dem Steuerpflichtigen für die Betätigung **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Hier kann **sowohl die Entfernung- als auch die Tagespauschale** abgezogen werden.

Beachten Sie | Im Gegensatz zur bisherigen Homeoffice-Pauschale schließt **der Abzug von Reisekosten** (bei einer Auswärtstätigkeit) den Abzug der Tagespauschale **nicht grundsätzlich aus**.

Und noch drei weitere Anmerkungen enthält die Gesetzesbegründung:

MERKE | Können Steuerpflichtige Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung abziehen, ist ein zusätzlicher Abzug der Tagespauschale nicht zulässig, soweit die Steuerpflichtigen ihre betriebliche oder berufliche Betätigung in der Wohnung ausüben, für die die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen werden können.

Üben Steuerpflichtige verschiedene Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale (5 EUR) als auch der Höchstbetrag von 1.000 EUR auf die Betätigungen aufzuteilen.

Ein Abzug der Tagespauschale ist auch zulässig, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei kleinen Photovoltaikanlagen mit hohen Anlaufverlusten kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die **Gewinnerzielungsabsicht** angezweifelt wird. Daher gewährt die Finanzverwaltung für **Anlagen** mit einer installierten Leistung von **bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit ein **Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen).

Dieses Wahlrecht soll nun durch eine **gesetzliche Steuerbefreiung** ersetzt werden. Diese soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage – für Einnahmen und Entnahmen gelten, **die nach dem 31.12.2022** erzielt oder getätigt werden.

Vereinfacht soll eine Steuerbefreiung eingeführt werden für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen **bis zu einer Bruttonennleistung** (laut Marktstammdatenregister)

- **von 30 kW** auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- **15 kW** je Wohn- und Gewerbeimmobilie bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Auch umsatzsteuerliche Aspekte sollen geregelt werden: Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll zukünftig ein **Nullsteuersatz** gelten,

- soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

MERKE | Da Betreiber von Photovoltaikanlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug.

Weitere Aspekte

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.6.2023 fertiggestellt** werden, auf **3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll **gestrichen** werden.

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen: Der **Sparer-Pauschbetrag** soll ab dem Jahr 2023 von 801 EUR auf **1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR auf **2.000 EUR**).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll auf **2023 vorgezogen** werden. Damit erhöhen sich die abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Der **Ausbildungsfreibetrag** soll 2023 von 924 EUR auf **1.200 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen -freibetrag besteht, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist.

Quelle | Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.9.2022; BMF, PM vom 14.9.2022

Für Arbeitgeber

Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“

Im Juni 2022 wurde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verkündet. Ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist die **Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“**. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem **umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu Zweifelsfragen Stellung genommen – und zwar insbesondere zum Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“. |

Hintergrund

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom **18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von **4.500 EUR**.“

Beachten Sie | Als **begünstigte Einrichtungen** gelten nicht nur Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste, sondern z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste.

Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“

Die Steuerbefreiung für den „Corona-Pflegebonus“ **geht der Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“** in Höhe von 1.500 EUR (§ 3 Nr. 11a EStG) vor. Das bedeutet: Leistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 18.11.2021 bis 31.3.2022 gewährt haben, die in begünstigten Einrichtungen oder Diensten tätig sind, fallen nur unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11b EStG. Insoweit **scheidet eine Addition der beiden Höchstbeträge aus**.

MERKE | Für „Corona-Prämien“ nach § 3 Nr. 11a EStG, die in der Zeit vom 1.3.2020 bis 17.11.2021 gewährt wurden, bleibt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG hingegen erhalten.

Quelle | Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911; BMF: FAQ „Corona“ (Steuern), unter Punkt VIII., Stand vom 7.7.2022

Für alle Steuerpflichtigen

Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz

| Die mit der kalten **Progression** verbundenen **schleichenden Steuererhöhungen** möchte die Bundesregierung mit einem Inflationsausgleichsgesetz bekämpfen. Dazu sollen die **Tarifeckwerte** verschoben und der **Grundfreibetrag** erhöht werden. |

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll zum 1.1.2023 von derzeit 10.347 EUR um 285 EUR auf **10.632 EUR** angehoben werden. Für das Jahr **2024** ist eine Anhebung um **weitere 300 EUR** vorgesehen.

Der Unterhaltshöchstbetrag soll ab 2022 dem Grundfreibetrag entsprechen. Dies bedeutet für **2022** eine nachträgliche Erhöhung von 9.984 EUR auf **10.347 EUR**.

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die **Tarifeckwerte** werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: Der **Spitzensteuersatz** soll **2023 bei 61.972 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR greifen. **2024** soll er dann ab **63.515 EUR** beginnen.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR sollen **von der Anpassung indes ausgenommen werden**.

Unterstützung der Familien

Die **Kinderfreibeträge** sollen schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht werden (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.688 EUR; 1.1.2024: 8.916 EUR).

Das Kindergeld soll ab dem 1.1.2023 um monatlich 18 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind 12 EUR geplant. Damit würde das Kindergeld dann **einheitlich 237 EUR im Monat** betragen. Da für das **vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung geplant ist, würde es hier **bei 250 EUR** bleiben.

Beachten Sie | Bei dem Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Wenn der **Progressionsbericht bzw. die Daten der Herbstprojektion** vorliegen, ist eine Anpassung möglich.

Quelle | Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz vom 14.9.2022

Für GmbH-Gesellschafter

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Belastung eines Verrechnungskontos

| Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** setzt voraus, dass der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben wird. Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht der Fall, wenn die **von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung** durch die **Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto** bei der GmbH beglichen wird. |

■ Sachverhalt

Ein an einer GmbH beteiligter Steuerpflichtiger beauftragte diese mit Abdichtungs-/Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus. Die Rechnung beglich er durch Belastung seines Gesellschafterverrechnungskontos. In seiner Steuererklärung machte er eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Die Zahlung muss mit **Einbindung eines Kreditinstituts** und bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt werden. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags **durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos** des Steuerpflichtigen bei der leistungserbringenden GmbH **genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 9.6.2022, Az. VI R 23/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231066

Für alle Steuerpflichtigen

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun darauf hingewiesen, wie die **Kosten für den Energieberater** zu berücksichtigen sind. |

Hintergrund

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre ist**. Maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

Je begünstigtem Objekt beträgt der **Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**. Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt: **Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr** können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), **im dritten Jahr** 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden.

Kosten für den Energieberater

Kosten für den Energieberater sind in Höhe von 50 % der Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht auf drei Jahre zu verteilen. Die Kosten sind vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung

(40.000 EUR) und damit auch vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr (je 14.000 EUR) und im übernächsten Kalenderjahr (12.000 EUR) umfasst.

■ Beispiel

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2021: 175.000 EUR, Kosten für den Energieberater: 10.000 EUR.

2021: 7 % von 175.000 EUR = 12.250 EUR, aufzufüllen mit den Kosten der Energieberatung in Höhe von 1.750 EUR bis 14.000 EUR

2022: wie 2021 (7 %) = 12.250 EUR

2023: 6 % von 175.000 EUR = 10.500 EUR

Folge: Es werden nur 1.750 EUR der Energieberatung berücksichtigt, obwohl der Gesamtabzugsbetrag (36.750 EUR) noch 3.250 EUR unter dem objektbezogenen Höchstbetrag liegt.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation Nr. 2022/1 vom 3.1.2022, Az. VI 306 - S 2296c - 001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230346

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerguide für Influencer

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in einem Steuerguide **die wichtigsten Steuerregeln für Influencer** zusammengestellt. Der Steuerguide, der unter www.iww.de/s6972 heruntergeladen werden kann, gibt einen kurzen Überblick darüber, **welche Steuerarten** für Influencer infrage kommen können und ob Betroffene ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen müssen. |

Für Arbeitgeber

Prämien zum Inflationsausgleich bleiben bis zu 3.000 EUR steuerfrei

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ (vom 1.10.2022 bis 31.3.2024 gelten statt 19 % **nur 7 % Umsatzsteuer**) befreit zudem **Zahlungen der Arbeitgeber zum Ausgleich der hohen Inflation bis zu 3.000 EUR von der Steuer- und Sozialabgabepflicht**. Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden – und zwar in der Zeit nach dem Tag der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt **bis zum 31.12.2024** (Quelle: BR-Drs. 476/22 (B) vom 7.10.2022). |

Für Unternehmer

Kostendeckelung bei geleasem Pkw: Sonderzahlung bringt keine Vorteile für Einnahmen-Überschussrechner

Der Bundesfinanzhof hat folgende Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Die bei Vertragsschluss geleistete **Leasingsonderzahlung für einen Firmen-Pkw ist für Zwecke der Kostendeckelung** auch dann periodengerecht auf die Jahre des Leasingzeitraums **zu verteilen**, wenn der Gewinn durch **Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt wird. |

Hintergrund: Erfolgt die Besteuerung anhand der Ein-Prozent-Regelung, kann es vorkommen, dass der **Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Pkws liegt**. In diesen Fällen ist die **Kostendeckelung zu prüfen**:

■ Beispiel (vereinfacht)

Einnahmen-Überschussrechner A least einen Firmen-Pkw: Laufzeit: 36 Monate; Sonderzahlung: 21.000 EUR (= sofort abzugsfähige Betriebsausgaben); monatliche Leasingraten: 180 EUR; jährliche Pkw-Gesamtkosten: 4.000 EUR (Leasingraten, Benzin etc.); Bruttolistenpreis: 70.000 EUR.

Lösung des A: Nach der Ein-Prozent-Regelung beträgt der Entnahmewert für die Privatnutzung 8.400 EUR pro Jahr (70.000 x 0,01 x 12). Es greift aber die Kostendeckelung, weil die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Der Privatanteil beträgt somit (in den Jahren nach der Sonderzahlung) nur 4.000 EUR.

Lösung des Bundesfinanzhofs: Die Leasingsonderzahlung (21.000 EUR) wird auf die Leasingdauer verteilt. Die Gesamtkosten des Pkw pro Jahr erhöhen sich damit um 7.000 EUR auf insgesamt 11.000 EUR. Die Folge: Es kommt nicht zur Kostendeckelung. Der zu versteuernde Anteil für die Privatnutzung beträgt 8.400 EUR.

Quelle | BFH-Urteile vom 17.5.2022, Az. VIII R 11/20, Az. VIII R 21/20, Az. VIII R 26/20

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.